STADT
DESSAU-
ROSSLAU

Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172

„Wohnanlage Wilhelm-Feuerherdt-Straße“ in Dessau-Waldersee

in der Fassung vom 15. Mai 2008 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der

Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit ... 3
1.1 E1 ... 4
2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden ... 9
3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ... 10
3.1 Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ... 10
3.2 Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen ... 12
3.3 Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen ohne Einwendungen und / oder Hinweise ... 12
3.4 Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen mit Einwendungen und / oder Hinweisen ... 14
3.4.1 Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt vom 21. August 2008 14
3.4.2 Landesbetrieb für Hochwasserschutz vom 01.August 2008 ... 15
3.4.3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 02. September 2008 ... 16
3.4.4 Deutsche Telekom vom 04. September 2008 ... 17
3.4.5 DVV Stadtwerke vom 15. September 2008 ... 19
4 Interne Beteiligung der Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung ... 20
4.1 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung ... 20
4.2 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung ohne Stellungnahmen ... 21
4.3 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung mit Stellungnahmen ohne Einwendungen und / oder Hinweise ... 22
4.4 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung mit Stellungnahmen mit Einwendungen und / oder Hinweisen ... 23
4.4.1 Amt 37 – Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz vom 04. September 2008 ... 23
4.4.2 72 – Stadtpflegebetrieb vom 08. September 2008 ... 23

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12. März 1992 (GVBI. LSA S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698) sollen einzelne Bürger davor geschützt werden, dass sie durch den Umgang öffentlicher Stellen mit ihren personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Demzufolge haben die öffentlichen Stellen Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Einzelangaben wie Daten, die einer natürliche lebenden Person (Betroffene oder Betroffener) bestimmen oder bestimmbar machen (z. B. Name, Personalnummer, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Kfz-Kennzeichen) und Daten, die in der Person der Betroffenen liegende oder auf die Betroffenen bezogene Sachverhalte beschreiben (z. B. Adresse, Einkommen, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Krankheit, Zeugnisnoten, Berufsbezeichnung); auch Werturteile, Planungs- und Prognosedaten über Betroffene werden danach für die öffentliche Beschlussfassung anonymisiert.

Den Bürgern wurden Schlüssel zugeordnet. Die Liste (siehe externe Anlage zur Entscheidungsvorlage) ist nicht öffentlich und wird nicht zum Bestandteil der Beschlussfassung erklärt. Sie dient lediglich der Information der Stadträte, des Präsidiums des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten sowie der Arbeit der Verwaltung.

1.1 **E1**

Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde
<u>Thema Spielplatz</u> - Keine Sicherheit für Kinder vorhanden, sehr viel Durchgangsverkehr, Autos, Mopeds trotz 30 km. - Fußwege für Kinder sind nicht vorhanden. - in jedem Gebiet, wo der Kinderspielplatz hinkommt, leben nur ältere Leute, die keine Kinder mehr haben - Enkelkinder spielen auf dem Grundstück	Die Festsetzung eines Spielplatzes wird beibehalten. Von einer unzureichenden Verkehrssicherheit für Kinder ist nicht auszugehen. Die Wilhelm-Feuerherdt-Straße ist eine ausreichend breite Anliegerstraße, welche als Mischverkehrsfläche ausgewiesen ist und dem entsprechend allen Verkehrsarten und -teilnehmern gleichberechtigt zur Benutzung zur Verfügung steht. Dies unterstützend, ist die Verkehrsbeschilderung als Zone „Tempo 30“ verkehrsbehördlich angeordnet. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Unter diesen Rahmenbedingungen werden separate Gehwege für Kinder üblicherweise nicht extra ausgewiesen. Zusätzlich zur eigentlichen Fahrbahnfläche verfügt die Wilhelm-Feuerherdt-Straße auf der Nordseite über (unbefestigte) Ausweichstreifen, die jedoch leider oft durch die Anwohner zum Abstellen ihrer Fahrzeuge zweckentfremdet werden. Aus § 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch BauGB, der die Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen als abwägungsrelevant bezeichnet, ergibt sich, dass, soweit durch bestimmte städtebauliche Planungen und Maßnahmen die Belange von Familien berührt werden, die Verpflichtung besteht, auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gewährleistung von Angeboten für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter hat die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders in den Blick genommen. Mit 45 Kindern im Umfeld des Plangebietes und mit 119 Kindern im gesamten Ortsteil ist diese Altersgruppe relativ stark präsentiert. Spielmöglichkeiten für diese Kinder sind nicht gegeben. Der am Rotdornweg befindliche Spielplatz ist vordergründig für größere Kinder ausgelegt. Ein städtebaulicher Belang, Kinderspielplätze dort vorzuhalten, wo ansonsten ein Spielen im Freien unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere in erreichbarer Entfernung nicht möglich ist, kann daher nicht bezweifelt werden.

	Zudem sprechen auch noch andere wichtige Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen für den Spielplatz. Denn ein Spielplatz ist für viele Kinder und Eltern ein wichtiger Bestandteil zur Unterstützung der Lebenssituation in einer Stadt geworden. In dem Maße, wie die Verstädterung mit all ihren Konsequenzen stattgefunden hat und Menschen mit Umbruchsituationen in ihrem Leben mehr und mehr alleine fertig werden müssen, fällt einem Spielplatz eine immer wichtigere Funktion zu. Gerade für kleine Kinder ist es heute oftmals gefährlich oder nicht möglich, draußen in der freien Natur zu spielen. Dennoch brauchen sie Freiräume zum Spielen, zum Toben, zum Ausprobieren, kurz: um soziale Erfahrungen zu sammeln und die eigene Gesundheit zu fördern. Auch in ländlich geprägten Wohngebieten wie Waldersee sind Spielplätze notwendig, da private Gärten erfahrungsgemäß nur wenigen Kindern zur Verfügung stehen. Der Spielplatz ist somit für viele Kinder auch der Ort, wo die ersten informellen Kontakte zu anderen Kindern entstehen und wo sie lernen, einander zu begegnen, miteinander zu spielen und auch zu streiten. Auch aus der Sicht des „Gender Mainstreaming“ ist der Spielplatz erforderlich. Die Geburt von Kindern bedeutet für viele Frauen und Männer einen "Biographiewechsel" - ein anderes Leben beginnt. Der Arbeitsbereich wechselt von der Erwerbstätigkeit zur Familienarbeit. Und das bedeutet in der Regel: keine zeitliche und räumliche Abgrenzung zwischen Arbeit und Privatleben, Abbruch von vielseitigen Kontakten. Der Freundeskreis verändert sich, weil das Kind oft einen zu engen Zeitrahmen vorgibt, nach dem sich Mütter, Väter, aber auch Großeltern richten müssen. Interessen verlagern sich (das Kind wird zum Mittelpunkt) und mit den eigenen Ressourcen muss sorgfältig umgegangen werden, so dass klar abgewogen wird, welche Unternehmungen man sich noch leisten kann. Dieser Bruch in der Lebensgeschichte von Eltern ist in verstädterten Bereichen um so größer, weil die Lebensbedingungen vieler Mitbürger nur wenig Platz für Nachbarschaftshilfe lassen - auf einmal sind Mütter und Väter an die Wohnung gebunden und fühlen sich häufig allein gelassen. An dieser Stelle ist der Spielplatz eine wichtige Begegnungsstätte. Hier gibt es Informationsaustausch, Kontakt zu Menschen in derselben Situation, Austausch von Ratschlägen, informeller Ort für eine Selbsthilfestruktur (fragen, klagen, hören - tragen und getragen werden). Aus diesen Gründen soll der Spielplatz auch die Möglichkeit für Eltern und Großeltern zum Verweilen und Kommunizieren geben. Mithin ist ein kindergerechter Spielplatz eine absolute Notwendigkeit für eine

	gesunde Entwicklung der Kinder und der Förderung des Wohlbefindens ihrer Eltern und Großeltern. In der Summe trägt dieser Spielplatz somit auch zur Aufwertung der städtebaulichen Qualität des neu geplanten Wohngebietes als Teil eines bei jungen Familien nach wie vor nachgefragten Stadtteiles bei.
- Hohes Aufkommen von Hunden, die für die Kinder gefährlich sind, außerdem wird der Spielplatz verunreinigt. Es kommt kein Kind von Jonitz, Siedlung zu diesem Spielplatz.	Die Sorgen, dass die Grünfläche nicht sauber gehalten werden kann, werden nicht geteilt. In Abstimmung mit dem Stadtpflegebetrieb wurden gemeinsam mit dem Planungsbüro und der Projektsteuerer die Voraussetzungen für die Sauberkeit besprochen. Grundvoraussetzung ist die Bereitstellung von mindestens einem Abfallsammelbehälter. Zudem handelt es sich um eine von vielen Seiten einsehbare Fläche am Ende einer Wohngebietsstraße, wo die Sozialkontrolle durch die Nachbarschaft ebenfalls ein vorsorgendes Element darstellen wird. Exemplarisch sei hier auf die unmittelbar in der Nachbarschaft gelegenen und nicht eingefriedeten Bereiche auf der Südseite der Feuerherd-Straße verwiesen. Dass dort eine Verwahrlosung durch Müllablagerungen zu verzeichnen wäre, ist nicht offensichtlich. Soweit in dem Schreiben vom 04.08.2008 angeführt wird, dass die Sicherheit der Kinder gefährdet sei, da ein besonders hohes Hundeaufkommen im Gebiet zu verzeichnen sei, so ist dies kein Argument für die zwingende Abkehr von der Festsetzung eines Spielplatzes an dem vorgesehenen Standort. Tiere im öffentlichen Bereich dürfen grundsätzlich nicht ohne Aufsicht, d. h., nicht ohne Einwirkungsmöglichkeit des verantwortlichen Halters oder dessen Hilfsperson sein. Jedenfalls hat ein Tierhalter durch die jeweils geeignete Maßnahme bei der Aufsicht sicherzustellen, dass durch das Verhalten des Tieres weder Gefahren noch Schäden für andere ausgehen.
- Was ist mit der Befahrung durch Baustellenfahrzeuge während der Bauzeit? - Wer reinigt die Straßenflächen? - Wer übernimmt die Kosten, wenn der Belag Schaden nimmt. - Soviel ich weiß, ist die Straße für keine höheren Belastungen durch Baufahrzeuge über 10 Tonnen zugelassen.	Die Wilhelm-Feuerherdt-Straße ist eine öffentlich gewidmete Straßen, die als Anliegerstraße der Erschließung der an der Straße gelegenen Grundstücke dient. Die Andienung der Grundstücke mit Lastkraftwagen, wie z.B. Möbel-, Müll- oder Baustellenfahrzeuge, bewegt sich dabei unstrittig im Rahmen der Widmung. Auch die Belastung öffentlicher Straßen mit Transport- und /oder Baufahrzeugen ist hinzunehmen, soweit die Straßen von ihrer Ausgestaltung für das Fahrzeugaufkommen geeignet sind. Dies gilt insbesondere für die innerörtlichen Straßen, wie die Wilhelm-Feuerherdt-Straße. Der Aufbau der Fahrbahn in der Wilhelm-Feuerherdt-Straße entspricht der Bauweise für Wegebefestigungen nach RLW (Richtlinie für den ländlichen Wegebau) für besonders starke Verkehrsbeanspruchungen.

	Inwieweit somit durch einen verstärkten Fahrzeugverkehr auf die an der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche anliegenden Grundstücke unzumutbare Belästigungen oder Schäden am Straßenbelag hervorgerufen werden, erschließt sich der Stadt aufgrund der geringen Baugebietsgröße, der nicht gegebenen Tonnagebegrenzung und aufgrund der Erfahrungen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden vom August 2002 nicht. Sofern durch eine über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Benutzung der Straße Schäden an einer Straße entstehen, hat der Verursacher die Beseitigung der Schäden zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Zur Sicherung dieses Anspruchs werden die Straßen regelmäßig vor, während und nach den Baumaßnahmen kontrolliert. Die Beseitigung von Straßenschäden auf einer innerörtlichen Straße infolge einer Baumaßnahme fällt somit in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauunternehmens. Dafür gelten entsprechende Vorschriften, die bei der Erteilung von Transportwegegenehmigungen oder einer Sondernutzungserlaubnis zur Anwendung gelangen. Was die Staub – und Lärmbelästigung während der Bauphase anbelangt, so sind unter der Maßgabe der Entwicklung eines recht kleinen überschaubaren Wohngebietes in der Regel keine ernsthaften Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und Staub zu erwarten. Während der Bauphase, ein überschaubarer Zeitraum, wird der Schutz der Nachbarschaft dadurch gewährleistet, dass die Bauausführenden Betriebe die Vorschriften der AVV Baulärm sowie den Stand der Technik zur Minderung von Staubimmissionen berücksichtigen müssen. Die grundsätzlichen Anforderungen sind in § 22 BImSchG geregelt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten im B-Plangebiet während der gesetzlich begrenzten Arbeitszeiten an den Werktagen mit immissionsseitig zugelassenen Arbeitsgeräten und -mitteln durchgeführt werden. Insoweit wären, im Wesentlichen zeitlich begrenzt, davon ausgehende Immissionen hin zu nehmen. Sollten, entgegen allen Erwartungen, dennoch partiell unzumutbare Belastungen von den Baustellen innerhalb des B-Plan-Gebietes hinsichtlich Lärm, Staub und Schmutz ausgehen, werden das Tiefbauamt, das Umweltamt und das Amt für Ordnung und Verkehr gemeinsam mit den Baufirmen und eventuell dem Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Unterbindung der unzumutbaren Belästigungen abstimmen. Sollt sich im Zuge von Baumaßnahmen auf Grundstücken der Wilhelm-Feuerherdt-Straße zeigen, dass die Straße von Baustellenfahrzeugen über

	das sonst zu verzeichnende Maß hinaus verschmutzt wird, hat der Verursacher die Reinigung der Straße in den von ihm verschmutzten Bereichen zu veranlassen. Dazu erfolgen im Vorfeld der Baumaßnahmen entsprechende Abstimmungen zwischen Tiefbauamt, Erschließungsträger und Baufirmen
- Es besteht die Gefahr für ältere Leute und Kinder, weil keine Ausweichmöglichkeiten bestehen. - Fuß- und Radwege sind im hinteren Teil nicht vorhanden.	Auch das Verkehrsaufkommen rechtfertigt nicht die Annahme einer ernsten Gefahr für die Kinder und ältere Menschen. Während vor der Aufstellung des Bebauungsplanes die Fläche um den Spielplatz deutlich von einem gesteigerten Lkw-Aufkommen geprägt war, so ist dies mit Aufgabe des Gewerbeunternehmens nicht mehr der Fall. Insgesamt ist damit auch eine verbesserte Verkehrssituation zu verzeichnen. Es gelten im Übrigen die Ausführungen zum 1. Spiegelanstrich.
- Außerdem ist die Lärmbelastung, Staubbelastung sowie Schmutzbelastung vorauszusehen, wie wird das geregelt?	Was den Lärm von Kinderspielplätzen anbelangt, wir dieser in der Rechtsprechung gemeinhin als sozialadäquat bezeichnet und für die Nachbarschaft als zumutbar eingestuft. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass der Spielplatz nach der Konzeption der Stadt und des Vorhabenträgers hauptsächlich Kleinkindern zur Verfügung stehen soll, wo erfahrungsgemäß Kinderlärm eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Zur Frage der Regelung bei Staub- und Schmutzbelastungen gelten die Ausführungen zu den Spiegelanstrichen 6 bis 9. Nach alledem kommt dem Interesse des Herrn Hänsch an der Vermeidung eines Kinderspielplatzes nur ein geringes Gewicht zu. Deshalb kann die Stadt Dessau-Roßlau der planungsrechtlichen Sicherung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung eines Kinderspielplatzes den Vorzug geben. Insoweit wird damit besonders dem Umstand Rechnung getragen, dass die zu den gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung der wohnungsbaubezogenen Bauleitpläne zu berücksichtigenden sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung auch die Bedürfnisse der Kinder gehören.

2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Stellungnahmen der Gemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes sind nicht nochmals erbeten worden. Das Ergebnis der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf der Grundlage des Vorentwurfs veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt wurden.

Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3.1 Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt: - Landesverwaltungsamt Sa.-Anhalt - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Polizeidirektion Dessau - Landesamt für Umweltschutz - Landesbetrieb Bau NL Ost - Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung - Landesamt für Geologie und Bergwesen - Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Landesamt für Verbraucherschutz - Landesbetrieb für Hochwasserschutz - Regionale Planungsgemeinschaft - IHK - Handwerkskammer - Evangel. Landeskirche - Bischöfl. Ordinariat - Telekom - Kabel Deutschland - HL komm	

- DVV - MITGAS - Envia - Fernwasserversorgung Ostharz - Vattenfall - GDMcom - OR Waldersee - Ämter der Stadtverwaltung	

3.2 **Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen**

beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	**Stellungnahme der Gemeinde**
Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben: - Polizeidirektion Dessau - Landesamt für Umweltschutz - Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung - Landesamt für Verbraucherschutz - IHK - Handwerkskammer - Evangel. Landeskirche - Bischöfl. Ordinariat - Kabel Deutschland - MITGAS - GDMcom	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Vorhaben mit den von den links aufgeführten Träger zu vertretenden Belangen vereinbar ist.

3.3 **Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen ohne Einwendungen und / oder Hinweise**

beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	**Stellungnahme der Gemeinde**
Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme ohne Einwände und Hinweise abgegeben: - GDMcom im Auftrag der Verbundnetz Gas AG vom 15.08.2008 - Landesverwaltungsamt Ref. Raumordnung und Landesentwicklung	Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da • sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, • keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind

vom 18.09.2008 - Landesverwaltungsamt Ref. Raumordnung und Landesentwicklung vom 11.09.2008 - Regionale Planungsgemeinschaft vom 27.08.2008 - Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 26.08.2008 - HL komm vom 14.08.2008 - Landesbetrieb Bau NL Ost vom 14.08.2008 - Fernwasserversorgung Elbaue – Ostharz GmbH vom 25.08.2008 - Vattenfall EUROPE vom 27.08.2008 - Envia M vom 24.09.2008	• nach Mitteilung der jeweiligen TÖB´s ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, • sie keinen Aufschluss über von den TÖB´s beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, • sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.

3.4 Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen mit Einwendungen und / oder Hinweisen

3.4.1 Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt vom 21. August 2008

Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde
vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Zur o. g. Planung erhalten Sie eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie: Die fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie des LDA wurde angemessen berücksichtigt. Weitere Hinweise oder bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. In redaktioneller Hinsicht wird vorgeschlagen, im Entwurf der Begründung auf 5. 24 den Begriff „urzeitlicher“ durch „urgeschichtlicher“ zu ersetzen. Als Ansprechpartner für den Bauherrn hinsichtlich archäologischer Sachverhalte steht Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460, zur Verfügung. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Bosch (0345-2939762) zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. M. Klamm / S. Oszmer Zentrale Stellungnahmenkoordination	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sie wie folgt berücksichtigen: Dem in redaktioneller Hinsicht angeregten Vorschlag, im Entwurf der Begründung auf 5. 24 den Begriff „urzeitlicher“ durch „urgeschichtlicher“ zu ersetzen, wir gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

3.4.2 **Landesbetrieb für Hochwasserschutz vom 01.August 2008**

Stellungnahme	**Stellungnahme der Gemeinde**
... wie schon in meinem Schreiben vom 04.02.2008 erklärt, liegt das Baugebiet nicht im Überschwemmungsgebiet der Mulde und Elbe. Damit können vom LHW keine Forderungen zur Bebauung und Gebäudeanordnung(Geschosshöhe) abgegeben werden. Dass das Gebiet 2002 überflutet wurde, ist einem Extremereignis zuzuordnen, bei dem die Schutzdeiche versagten. Mit der Rekonstruktion der Deiche wurde ein hohes Schutzniveau erreicht, aber einen 100%igen Hochwasserschutz gibt es nicht, es kann sich immer noch ein höheres Hochwasser ereignen, was nicht vorausberechnet werden kann. Für die Ermittlung der Erdgeschossfußbodenhöhe stehen keine konkreten Hochwasserstände im Baugebiet zur Verfügung. Hier ist zu empfehlen, vom höchsten Grundwasserstand auszugehen und einen Sicherheitsabstand zuzuschlagen. Wie hoch der sein sollte, kann nicht angegeben werden, aber auf jeden Fall über Gelände. Nach Erfahrungswerten sind diese der umliegenden Bebauung anzugleichen.* Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvia Riethdorf Flussbereichsingenieurin * Absatz am 01.08.2008 zurückgezogen	Da sich bei der Hochwasserkatastrophe in 2002 gezeigt hat, dass insbesondere gravierende Schäden bei Bauten in hochwassergefährdeten Bereichen eingetreten sind, ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes besonderes Augenmerk auf einen vorbeugenden Hochwasserschutz gerichtet worden. Dazu sind die zuständigen Behörden und der Landesbetrieb für Hochwasserschutz einbezogen worden. Mit der Mitteilung, dass mit der Rekonstruktion der Deiche ein hohes Schutzniveau erreicht wurde, belässt es die Stadt Dessau-Roßlau bei den allgemeinen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Dies entspricht weitestgehend auch der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung als Ziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

3.4.3 **Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 02. September 2008**

Stellungnahme	**Stellungnahme der Gemeinde**
... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 11.02.2008 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 32.1_V24-23075-2008) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Sie gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 11.08.2008. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Rainer Warpakowski	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen der der textlichen und/oder zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans oder von Teilen der Begründung sind nicht erforderlich. Bezüglich der mit Schreiben vom 11.02.2008 erwähnten Bestimmungen im Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken entsprechend des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) ist auf die fachliche Qualifikation des Stadtvermessungsamtes der Stadt Dessau als andere behördliche Vermessungsstelle gemäß § 1 VermGeo LSA verwiesen worden. Dies ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes aber nicht von Bedeutung.

3.4.4 **Deutsche Telekom vom 04. September 2008**

Stellungnahme	**Stellungnahme der Gemeinde**
wir bedanken uns für die weitere Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 04.02.2008 Nr. 13279000 zum Vorentwurf gilt inhaltlich weiterhin. In der vorliegenden Begründung ist die fernmeldetechnische Erschließung kurz erwähnt. Bitte geben Sie unsere Hinweise auch an die Erschließungsträger zwecks Beachtung bei den nachfolgenden Planungen weiter. Eine Pflicht zur unterirdischen Versorgung kann aus unserer Sicht nicht zwingend festgesetzt werden. Die oberirdische Versorgung gehört nach wie vor zur Regelbauweise und entspricht den einschlägigen Technischen Regelungen u. Standards. Sie kann deshalb nach unserer Rechtsauffassung nicht ausgeschlossen werden. Das BauGB § 9 Abs. (1) Pkt. 13 kann aus unserer Sicht nicht als Ausschlusskriterium für eine oberirdische Versorgung herangezogen werden. Diese Rechtsauffassung wird gestützt durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 68 Abs. 3. (Bedingungen zur Verlegung oberirdisch - unterirdisch). Weiterhin sieht das TKG neben der Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, unter bestimmten Umständen auch eine Duldungspflicht von Grundstückseigentümern bezüglich der Verlegung auf Privatgrundstücken (TKG § 76) vor. Die Textliche Festsetzung im Bebauungsplan schließt aber eine Trassenführung außerhalb der Verkehrsflächen aus. Die privatrechtliche Nutzung anderer möglicher Flächen zur Trassenführung (insbesondere auf den Grundstücken / Hauszuführungen) kann u. E. in der Festsetzung nicht derart eingeschränkt werden. Zu der Aussage in Punkt 10.8 der Begründung sowie Pkt. 5 der Textlichen Festsetzungen, „Die der Ver- und Entsorgung dienenden Leitungen sind unterirdisch und innerhalb der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zu führen“,	Mit Schreiben vom 04.09.2008 zum Entwurf hatte die Deutsche Telekom der Stadt Dessau-Roßlau gegenüber ihre Rechtsauffassung in Bezug der Festlegung zur Versorgung dargelegt u. zu der Festsetzung den Widerspruch eingelegt. Die Deutsche Telekom hat in einem Nachtrag vom 17.09.2008 die Stadt Dessau-Roßlau gebeten, den Widerspruch nicht so auszulegen, dass die Deutsche Telekom beabsichtigt, eine oberirdische Regelversorgung vornehmen zu wollen. Primäres Ziel ist die unterirdische Bauweise, wie in den an den Planbereich angrenzenden Bereichen von ihr auch realisiert. Vielmehr möchte die Deutsche Telekom auf die Erschließung so einwirken, dass die koordinierte unterirdische Verlegung mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Bauweise auch praktisch verwirklicht wird. Leider gab es in der Vergangenheit Negativbeispiele. In dem speziellen Fall der Wilhelm-Feuerherd-Straße wurde der Deutschen Telekom vom Architektenbüro gaudlarchitekten mit Schreiben vom 16.09.2008 zugesichert, dass die unterirdische koordinierte Erschließung geplant u. abgesichert ist. Die Deutsche Telekom kann daher unter dieser Zusage mit der Festsetzung auskommen u. setzt den Widerspruch aus. Eine Änderung der betroffenen Festsetzung ist daher entbehrlich.

legen wir daher hiermit Widerspruch ein. Die Deutsche Telekom ist selbstverständlich weiterhin interessiert, den Planbereich unterirdisch auszubauen, jedoch erwarten wir die zuvor genannten Koordinierungsmöglichkeiten und eine angemessene Zeit zur Planung, Bauvorbereitung u. Bauausführung. Es ergeben sich in der Praxis immer wieder Fälle, die aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Erschließung rechtfertigen. Genannt sei der Fall, bei dem zwecks Versorgung eines einzelnen Grundstückes eine hochwertige Oberfläche geöffnet u. geschlossen oder anderweitig kostenintensiv überwunden werden muss. Hier sind die wirtschaftlichen Interessen mit abzuwägen, insofern muss die Alternative zur oberirdischen Bauweise erhalten bleiben. Gleiches gilt u. U. für die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Wir bitten Sie, die Begründung und die Textlichen Festsetzungen entsprechend unseren Hinweisen abzuändern und uns die geänderten Unterlagen zukommen zu lassen. In einem vertiefenden Gespräch sind wir jederzeit bereit, unsere Forderungen ausführlich zu begründen. Bitte teilen Sie uns bei Bedarf einen Gesprächstermin unter o. g. Kontakten mit. Mit freundlichen Grüßen i. A. i. A. Erhard Weber Thomas Riedel	

3.4.5 **DVV Stadtwerke vom 15. September 2008**

Stellungnahme	**Stellungnahme der Gemeinde**
... der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 - „Wohnanlage Wilhelm-Feuerherdt-Straße“ (Fassung vom 15.05.2008) wurde in unserem Hause geprüft. Die Belange der Medienträger für die Strom-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 27.02.2008 zum ÖPNV sind in den bearbeiteten Entwurf eingeflossen. Im nördlichen und südlichen Bereich der Wilhelm-Feuerherdt-Straße befinden sich Gasleitungen mit Hausanschlüssen für die vorhandenen Gebäude und Stummel für geplante Grundstücke (siehe Lageplan). Für das gesamte Bebauungsplangebiet ist eine Erschließung aller Grundstücke vorgesehen. Die Planung ist so zu gestalten, dass die Gasleitung im öffentlichen Gelände verlegt wird. Es ist darauf zu achten, dass der Abstand zu den Bäumen von 2,5 m eingehalten wird. Die Planung der Grünflächen und der Straßen ist mit der Gasversorgung Dessau GmbH abzustimmen. Bei Einhaltung der vorgenannten Hinweise stimmen die DW-Stadtwerke Dessau der vorliegenden Planung grundsätzlich zu.	Die Stadt Dessau- Roßlau wird die Bitte zur Verlegung der Gasleitung im öffentlichen Raum nur für die nördliche Planstraße berücksichtigen können. Die südliche Planstraße bleibt nach der Entscheidung des Stadtrates vom 09.07.2008 (DR/BV/205/2008/VI-61) als private Verkehrsfläche festgesetzt. Für künftige Neuverlegungen ist auf dieser privaten Verkehrsfläche mit einer überlagernden Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger, der Fahrzeuge der öffentlichen Daseinsvorsorge und Unternehmen der Ver- und Entsorgung festgesetzt worden. Damit wird den Belangen der Gasversorgung hinreichend Rechnung getragen. Was den Hinweis zu den Baumpflanzungen anbelangt, so muss er nicht berücksichtigt werden. Die Neupflanzung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb der bestehenden und geplanten Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens bzw. der städtebaulichen Konzeption. Die anderen Hinweise werden als Aufgabenstellung für den Vollzug des Bebauungsplanes Beachtung finden.

4 Interne Beteiligung der Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung

4.1 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung

Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde
Folgende Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau wurden beteiligt: - Amt 12 – Gebietsangelegenheiten, Ortschaften und Bürgerangelegenheiten - Amt 41 – Kultur, Tourismus und Sport - Amt 80- Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung - Gleichstellungsbeauftragte - Amt 36 – Ordnung und Verkehr - Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz - 72 – Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof - Amt 40 – Schulverwaltungsamt - Amt 50 – Sozialamt - Amt 51 – Jugendamt - Amt 53 – Gesundheitsamt / Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Amt 60 – Bauverwaltungsamt - Amt 61 – 3 – untere Denkmalschutzbehörde - Amt 62 – Vermessungsamt - Amt 63 – Bauordnungsamt - Amt 65 – zentrales Gebäudemanagement - Amt 66 – Tiefbauamt - Amt 83 – Amt für Umwelt und Naturschutz	

4.2 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde
Folgende Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau haben keine Stellungnahme abgegeben: - Amt 12 – Gebietsangelegenheiten, Ortschaften und Bürgerangelegenheiten - Amt 80- Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung - Amt 36 – Ordnung und Verkehr - Amt 40 – Schulverwaltungsamt - Amt 50 – Sozialamt - Amt 61 – 3 – untere Denkmalschutzbehörde - Amt 83 – Amt für Umwelt und Naturschutz	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Vorhaben mit den von den links aufgeführten Träger zu vertretenden Belangen vereinbar ist.

4.3 **Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung mit Stellungnahmen ohne Einwendungen und / oder Hinweise**

Stellungnahme	**Stellungnahme der Gemeinde**
Folgende Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau haben eine Stellungnahme ohne Einwendungen und/oder Hinweise abgegeben : - Gleichstellungsbeauftragte per E-Mail vom 14.08.2008 - Amt 41 – Kultur, Tourismus und Sport per E-Mail vom 15.08.2008 - Amt 51 – Jugendamt vom 15.08.2008 - Amt 53 – Gesundheitsamt / Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 09.09.2008 - Amt 60 – Bauverwaltungsamt vom 28.08.2008 - Amt 62 – Vermessungsamt vom 03.09.2008 - Amt 63 – Bauordnungsamt vom 12.09.2008 - Amt 65 – Hochbaumamt / zentrales Gebäudemanagement vom 28.08.2008 - Amt 66 – Tiefbauamt vom 28.08.2008	Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten Ämter müssen nicht berücksichtigt werden, da • sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, • keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind • nach Mitteilung der jeweiligen Ämter ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, • sie keinen Aufschluss über von den Ämtern beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, • sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder

4.4 Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung mit Stellungnahmen mit Einwendungen und / oder Hinweisen

4.4.1 Amt 37 – Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz vom 04. September 2008

Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde
Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Bedenken, wenn die Planstraßen der Befestigung und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t entsprechen.	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Stellungnahme nicht berücksichtigen, da sie nicht dem Regelungsgehalt des Bebauungsplanes unterliegt. Für die Festsetzung von ausreichend befestigten und tragfähigen Feuerwehrzufahrten gibt es im Baugesetzbuch keine rechtliche Grundlage. Die Sicherung der brandschutztechnischen Belange erfolgt deshalb im Genehmigungsverfahren für die Tiefbauplanung. Dafür werden die Hinweise als Aufgabenstellung übernommen.

4.4.2 72 – Stadtpflegebetrieb vom 08. September 2008

Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde
hiermit gibt der Eigenbetrieb Stadtpflege zum Entwurf des B-Planes Nr. 172 “Wohnanlage Wilhelm-Feuerherdt-Straße“ folgende Stellungnahme ab. 1. Aus Sicht der öffentlichen Straßenbeleuchtung gibt es keine Einwände. Entsprechende Abstimmungen zur Bauausführung sind mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege, Bereich Straßenbeleuchtung zu tätigen. 2. Befahrung der Straßen durch Abfallsammelfahrzeuge • Die Straße B ist ohne Wendemöglichkeit für LKW geplant. Demzufolge könnte diese durch Abfallsammelfahrzeuge nur rückwärts befahren werden. Für die Durchführung von Rückwärtsfahrten mit Abfallsammelfahrzeugen sind die Festlegungen der BGV 027 und BGR 238-1 zu beachten. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind inhaltlich für alle Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gleich (Unterscheidung nur durch Nomenklatur). Generelle Aussage in den genannten Vorschriften ist, dass Rückwärtsfahrten zu vermeiden sind. Wenn dies nicht möglich ist, sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, z.B. dass beiderseits des	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Stellungnahme wie folgt berücksichtigen: Änderungen oder Ergänzungen an den zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen sowie an der Begründung zum Bebauungsplan ergeben sich aufgrund der Stellungnahme unter Pkt. 1 nicht. Auch Punkt 2 führt zu keinen Änderungen. Die Planstraße B ist keinesfalls ohne Wendemöglichkeit geplant. Sie besitzt in ihrem mittleren Abschnitt eine Aufweitung, die von ihrer Figur her dem Wendeanlagen – Typ 3 der ehemaligen EAE 85 / 95 (heute RASt 06) entspricht. Damit ist das Wenden für Abfallsammelfahrzeuge möglich.

Abfallsammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückwärtsfahrstrecke gewährleistet ist, die zurück zu legende Strecke nicht länger als 150 m ist, die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten nicht behindert ist, z.B. durch Bäume, Aste, Strauchwerk und dergleichen und sich im Gefahrenbereich keine Personen aufhalten. Dafür ist die Einweisung durch eine berechtigte Person, z.B. Beifahrer notwendig.	
• Folglich ist die Befahrung der Straße B mit Abfallsammelfahrzeugen, welche nur mit einem Fahrer besetzt sind, nicht zulässig. Für Abfallsammelfahrzeuge mit Beifahrer ist die Befahrung mit o. g. Einschränkungen möglich.	
• Für die Straße A bestehen keine Bedenken, wenn die Straße für Entsorgungsfahrzeuge zur Münsterberger Straße hin durchfahren werden kann und die befestigte Fläche für LKW-Verkehr ausgelegt ist.	Am Einmündungsbereich der nördlichen Planstraße A zur Wilhelm-Feuerherdt-Straße wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine ausreichend bemessene Standfläche für Mülltonnen vorgehalten.
• Um die immer mit Gefahren verbundenen Rückwärtsfahrten zu vermeiden, wäre auch denkbar, dass die Grundstückseigentümer die Abfallsammelbehälter zur Entleerung am Entleerungstag an der Haupttrasse (Altbestand) der Wilhelm-Feuerherdt-Straße bereitstellen.	Die Alternative, den am Ende der Stichstraße beginnenden kurzen Fußweg zur Münsterberger Straße überfahren zu können, scheidet nach Überprüfung aus Platzgründen aus. Ein sicheres Einfahren in die Münsterberger Straße hätte den Eingriff in das Eigentum Dritter zur Folge gehabt.
• Um die notwendigen Durchfahrtsbreiten sowohl für Vorwärts- als auch für Rückwärtsfahrten zu gewährleisten, sind verkehrsregelnde Maßnahmen für den ruhenden Verkehr notwendig.	Die Verkehrsflächen im Plangebiet werden sämtlich als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzt. Damit gelten die einschlägigen Vorschriften der StVO zum Verbot des Abstellens von Fahrzeugen innerhalb dieser Flächen. Das Befahren der Flächen sollte deshalb bei ordnungsgemäßem Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer möglich sein.
• Bei den vorgeschriebenen Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die sich entwickelnden Krone nicht in den Straßenraum hineinwächst und die Sicht des Fahrers beeinträchtigt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Auch diese Anregung findet keine Berücksichtigung durch Änderungen von zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach der städtebaulichen Konzeption ist es nicht beabsichtigt, entlang der Verkehrsflächen Baumpflanzungen vorzunehmen. Es steht somit im Belieben der künftigen Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsrechtes, den Baumstandort frei wählen zu dürfen. Infolge dessen ist der Eigentümer bzw. der von ihm Beauftragte verpflichtet, den Eintritt von Personen- oder Sachschäden durch Bäume zu vermeiden. Soweit der Baum eines Eigentümers an eine Verkehrsfläche angrenzt, besteht eine Sicherungspflicht des Baumbestandes, von dem Gefahren für den Verkehr auf

Gabriele Jaquet	dem angrenzenden öffentlichen Weg oder der öffentlichen Straße ausgehen können, zur Vermeidung schädlicher Einwirkung auf die Verkehrsteilnehmer durch Bäume.